

Sorge um die persönliche Sicherheit

Kleine Waffenscheine sehr begehrt / Landkreis Karlsruhe an der Spitze

Von unserem Redaktionsmitglied
Julius Sandmann

Baden-Württemberg ist ein bisschen sicherer geworden – das ist das Ergebnis der Polizeilichen Kriminalstatistik 2016, die Mitte März von Innenminister Thomas Strobl (CDU) vorgestellt wurde. Die Zahl der Straftaten im Land ist im vergangenen Jahr im Vergleich zu 2015 um rund 1,3 Prozent gesunken. Die Gefühlslage in der Bevölkerung sieht jedoch anders aus: Viele Menschen haben Angst, Opfer von Überfällen oder Anschlägen zu werden und denken darüber nach, sich eine Waffe zuzulegen.

Diesbezüglich gibt es aber immer wieder ungenaue Informationen: Wofür brauche ich einen Waffenschein oder einen Kleinen Waffenschein? Wie viele Menschen in der Region haben die Berechtigung, eine Waffe zu tragen? Die BNN haben die wichtigsten Fakten zusammengetragen.

Waffen in Zahlen

Während sich der Bestand der Waffenscheine in Baden-Württemberg zwischen Anfang 2015 und 2017 fast halbiert hat und die Anzahl der Waffenbesitzkarten relativ stabil geblieben ist (siehe Grafik), ist die Zahl der Kleinen Waffenscheine in den vergangenen Jahren enorm gestiegen. Gab es Ende Januar 2015 einen Bestand von rund 40 000 dieser Berechtigungen im Land, waren es Ende Januar dieses Jahres fast 67 000 – eine Steigerung um rund zwei Drittel.

Ein Blick in die einzelnen Städte und Landkreise in der Region macht diesen Anstieg noch deutlicher: Im Enzkreis wurden 2014 53 Kleine Waffenscheine ausgestellt, 2015 93 und 2016 471. Im Landkreis Calw wurden vor zwei Jahren 32 dieser Berechtigungen erteilt, im vergangenen Jahr waren es 244 – eine Steigerung um mehr als das 7,5-fache. Im Ortenaukreis hat sich diese Zahl zwi-

schen 2014 und 2016 fast verzehnfacht. In den Städten Bruchsal und Rastatt wurde 2014 jeweils ein Kleiner Waffenschein ausgestellt, im vergangenen Jahr waren es 88 beziehungsweise 142. Für die Stadt Pforzheim gibt es keine vergleichbaren Zahlen, da diese nicht die Zahl der neu ausgestellten Kleinen Waffenscheine ausweisen kann, sondern nur den Bestand für die jeweiligen Jahre. Daher ist es nicht möglich, etwa Zuzüge nach Pforzheim herauszufiltern. Dennoch ist die Tendenz auch hier erkennbar: Gab es 2015 einen Bestand von 516 Kleinen Waffenscheine in der Stadt, waren es im vergangenen Jahr 794. Die meisten dieser Berechtigungen wurden 2016 im Landkreis Karlsruhe ausgestellt, nämlich 752 Exemplare. In der Fächerstadt selbst waren es im vergangenen Jahr 564 Stück.

„Es war auffällig ab Herbst 2015. Da sind die Anträge für Kleine Waffenscheine sprunghaft angestiegen“, erklärt Ute Donisi, Leiterin der Abteilung Öffentliche Sicherheit beim Karlsruher Ordnungs- und Bürgeramt. Bei den Gesprächen mit den Antragstellern sei immer wieder angeklungen, dass „die diffuse Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls“ der Grund gewesen sei, warum sich die Menschen einen Kleinen Waffenschein zulegen wollten. Insgesamt wurden in den angefragten Landkreisen und Städten – ohne Pforzheim – 2014 308 und im vergangenen Jahr 3 205 Kleine Waffenscheine ausgestellt – damit hat sich diese Zahl innerhalb von zwei Jahren mehr als verzehnfacht.

Waffenscheine

„Der Waffenschein berechtigt sie dazu, eine scharfe Schusswaffe in der Öffentlichkeit mit sich zu führen“, sagt Abteilungsleiterin Donisi. In der Regel bekommen den aber keine Privatpersonen, sondern nur Firmen, die Bewachungs-

aufträge durchführten. Entscheidend sei, dass eine Gefährdungslage – etwa bei einem Geldtransport – vorliege. Dies zu überprüfen ist Aufgabe der zuständigen Landespolizei oder des verantwortlichen Polizeipräsidiums. Zudem gelten für Waffenscheine hohe Anforderungen, erzählt Donisi: „Jede Person, die eine waffenrechtliche Erlaubnis will, muss volljährig, persönlich geeignet und zuverlässig sein; sie darf also keine Vorstrafen haben und nicht beispielsweise wegen Alkoholmissbrauchs aufgefallen sein“. Es werden daher Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und mögliche Erkenntnisse des Landeskriminalamts eingeholt. Ein Konsument von Betäubungsmitteln sei ungeeignet, eine Waffe zu besitzen, sagte Donisi.

Hinzu kommt, dass für Waffenscheine und -besitzkarten eine Sachkundeprüfung vor einer Kommission bestanden werden muss. Der Waffenschein ist maximal drei Jahre gültig. Beantragt werden Waffenscheine in Baden-Württemberg in der Regel bei den Ordnungsämtern der Stadtverwaltungen oder der Landratsämter.

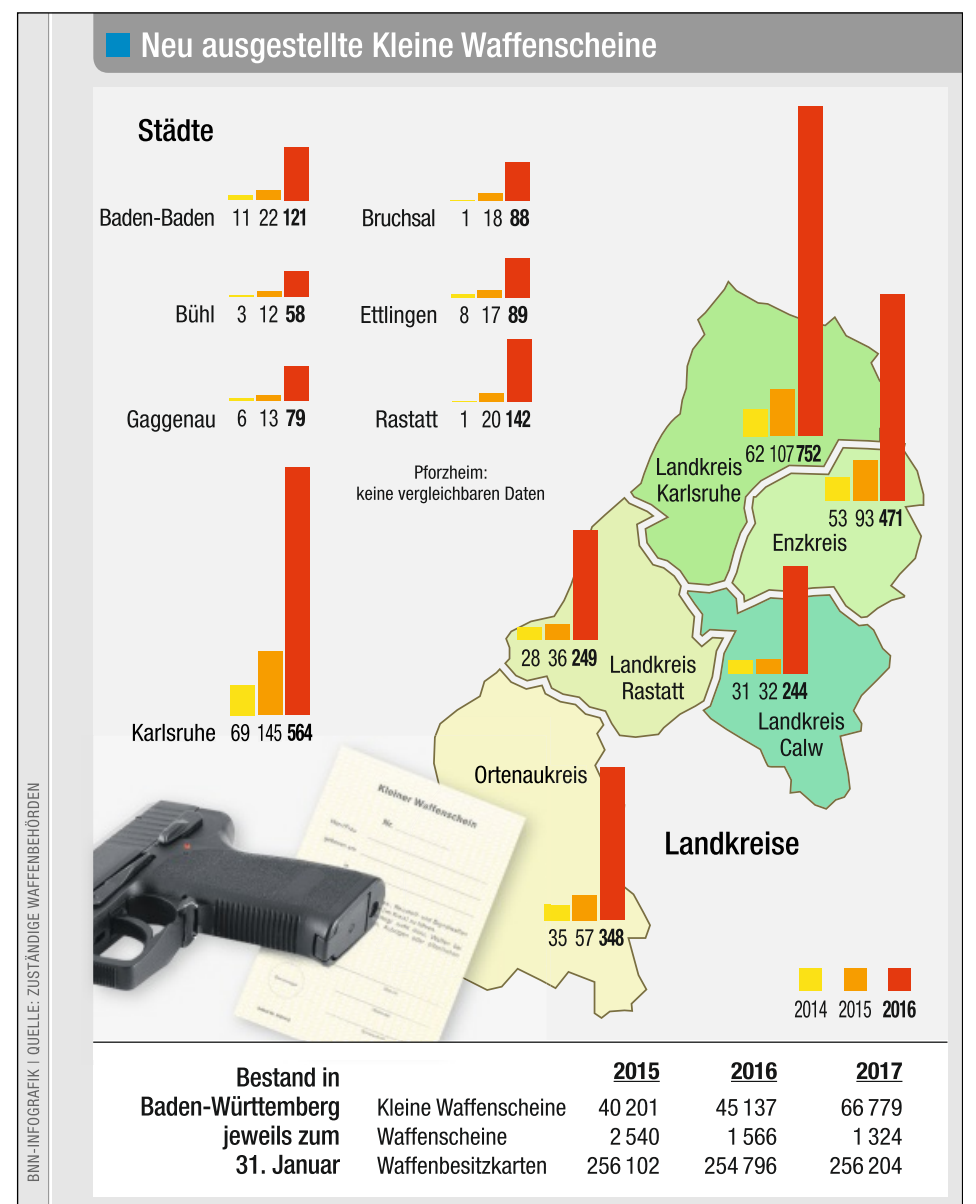
Waffenbesitzkarten

„In einer Waffenbesitzkarte sind Schusswaffen eingetragen, die der Betreffende zurecht besitzen darf. Der Sportschütze etwa darf Waffen haben, er darf sie aber nicht in der Öffentlichkeit führen“, erklärt Ute Donisi vom Karlsruher Ordnungsamt. Auch Jäger, Erben und Sammler fielen in diese Kategorie – oder ein Bootsbesitzer, der eine Signalwaffe braucht. Sie dürfen etwa Pistolen in einem geschlossenen Behälter und getrennt von der Munition zu dem Ort fahren, wo ihnen die Nutzung erlaubt ist – etwa im Schützenverein. Die sichere und angemessene Aufbewahrung zu Hause, die der Besitzer aktiv nachweisen muss, wird auch überprüft, sagt Donisi. „Wir haben in den vergangenen fünf, sechs Jahren alle rund 1 900 registrierten Waffenbesitzer in Karlsruhe zu Hause besucht. Das waren über 4 000 Kontrollen. Es gab erfreulicherweise nur wenige Beanstandungen.“ Auch die Kommunikation mit den anderen Waffenbehörden ist wichtig. So wird es etwa gemeldet, wenn ein Schütze aus dem Landkreis Rastatt in den Enzkreis zieht.

Waffenbesitzkarten sind unbefristet gültig; es gibt sie in verschiedenen Farben: grüne berechtigen zum Erwerb von Schusswaffen, gelbe sind für Sportschützen und rote für Waffensammler und -sachverständige.

Kleine Waffenscheine

Schreckschuss- oder Signalwaffen zu erwerben und zu besitzen, ist grundsätzlich zulässig. Wer sie jedoch in der Öffentlichkeit mit sich führen will, braucht eine waffenrechtliche Erlaub-



nis. „Der Kleine Waffenschein umfasst keine scharfen Waffen. Er ist zum Beispiel für Schreckschusswaffen oder solche, die einen Reizstoff verschießen“, präzisiert Abteilungsleiterin Donisi. Auch hier müssen dieselben persönlichen Anforderungen wie beim Waffenschein erfüllt werden. Allerdings ist eine Sachprüfung nicht notwendig. Das illegale Tragen einer Schreckschusswaffe ist keine Bagatelle. Es handelt sich um eine Straftat, die mit einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden kann. Denn diese Waffen sind durchaus gefährlich. So schoss Ende März ein Räuber einem Taxifahrer in Karlsruhe mit einer Schreckschusspistole ins Gesicht. Dieser musste anschließend ins Krankenhaus. Bei öffentlichen Veranstaltungen wie Konzerten dürfen auch Inhaber eines Kleinen Waffenscheins keine Schreckschusswaffen dabei haben.

Ute Donisi räumt zudem mit weit verbreiteten Fehlinformationen auf: „Für Tierabwehrsprays, sprich Pfefferspray, brauche ich keinen Kleinen Waffenschein. Allerdings muss auch ‚Tierabwehr‘ drauf stehen.“ Elektroschocker dürfen von 18 Jahren an frei mit sich geführt werden. Andere Sachen hingegen seien gänzlich verboten, dafür gebe es erst gar keinen Kleinen Waffenschein

– wie etwa für einen Schlagstock. „Den dürfen sie zu Hause haben, grundsätzlich aber nicht in der Öffentlichkeit mit sich führen“, erklärt Donisi. Kleine Waffenscheine sind unbefristet gültig. Inhaber müssen sie stets in Verbindung mit einem Ausweis dabei haben, wenn sie die Waffe mit sich führen. In Karlsruhe wird für diese Berechtigung eine Gebühr in Höhe von 68,50 Euro fällig.

Geerbte Waffen

„Wenn ich eine Waffe geerbt habe und diese zum Beispiel abgeben möchte, darf ich sie nicht einfach offen transportieren. Wir werden dann häufig angerufen und entweder kommen Kollegen vorbei und holen die Waffen ab, oder es gibt eine mündliche Transporterlaubnis“, sagt Donisi. Viele wollten auch ihr Erbe verkaufen, dann würde das Ordnungsamt beratend tätig werden. Für die meisten Situationen ließen sich zudem pragmatische Lösungen finden, erklärt Donisi: „Der 90-Jährige muss sicher nicht mit einem Strafverfahren rechnen, weil er eine Waffe nicht angemeldet hat.“

Internet

Weitere Informationen finden Sie auf der Internet-Seite der Stadt Karlsruhe unter www.bit.ly/2mrS2nq.



NUR MIT WAFFENBESITZKARTE: Sportschützen brauchen eine Berechtigung, um ihre Waffe zur Schießstätte transportieren zu dürfen. Foto: Gabbert

Bundesweite Tendenz

Mehr als 500 000 Kleine Waffenscheine in Deutschland

Die Entwicklungen in Baden-Württemberg decken sich mit den deutschlandweiten Zahlen. Nach Angaben des Bundesinnenministeriums hat die Anzahl der Kleinen Waffenscheine in den Jahren 2013 und 2014 um jeweils etwa fünf Prozent zugenommen.

Der Anstieg im Jahr 2015 betrug hingegen fast neun Prozent, die Anzahl der Kleinen Waffenscheine stieg alleine zwischen September und Dezember um rund 14 000 Stück. So gab es Ende 2015 einen Bestand von fast 286 000 dieser Berechtigungen in Deutschland.

Zwischen Januar und April vergangenen Jahres stieg diese Zahl um über 89 000 Stück. Insgesamt ist die Zahl der Kleinen Waffenscheine in Deutschland 2016 um fast 184 000 Exemplare gestiegen – auf beinahe 470 000 Stück. Das geschah in einem Jahr, das geprägt war von zahlreichen schrecklichen Terroranschlägen mit sehr vielen Toten – wie dem in Istanbul im Januar, in Brüssel im März, in Nizza im Juli und dem Attentat auf dem Berliner Breitscheidplatz im Dezember. Laut Nationalem

Waffenregister (NWR) gab es Ende März 2017 bundesweit fast 509 000 Kleine Waffenscheine. Damit hat sich diese Zahl seit Dezember 2014 beinahe verdoppelt.

Auch die Verkaufszahlen von frei erhältlichen Abwehrmitteln wie Schreckschusswaffen oder Taschenlampen mit Blendfunktion sind gestiegen: Nach Angaben des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler wurden im vergangenen Jahr bundesweit doppelt so viele verkauft wie 2015. Andere Zahlen sind hingegen rückläufig: Gab es 2013 laut NWR fast 1,7 Millionen Waffenbesitzkarten in Deutschland, waren es Ende 2016 rund 49 000 weniger. Die Zahl der Waffenscheine ist ebenfalls zurückgegangen: Im Jahr 2013 gab es bundesweit beinahe 19 000 dieser Berechtigungen, Ende vergangenen Jahres waren es noch rund 12 000. Des Weiteren ist die Anzahl der privaten Waffenbesitzer rückläufig. Ende Januar 2015 gab es davon über eine Million, Ende Januar dieses Jahres waren es rund 40 000 weniger.

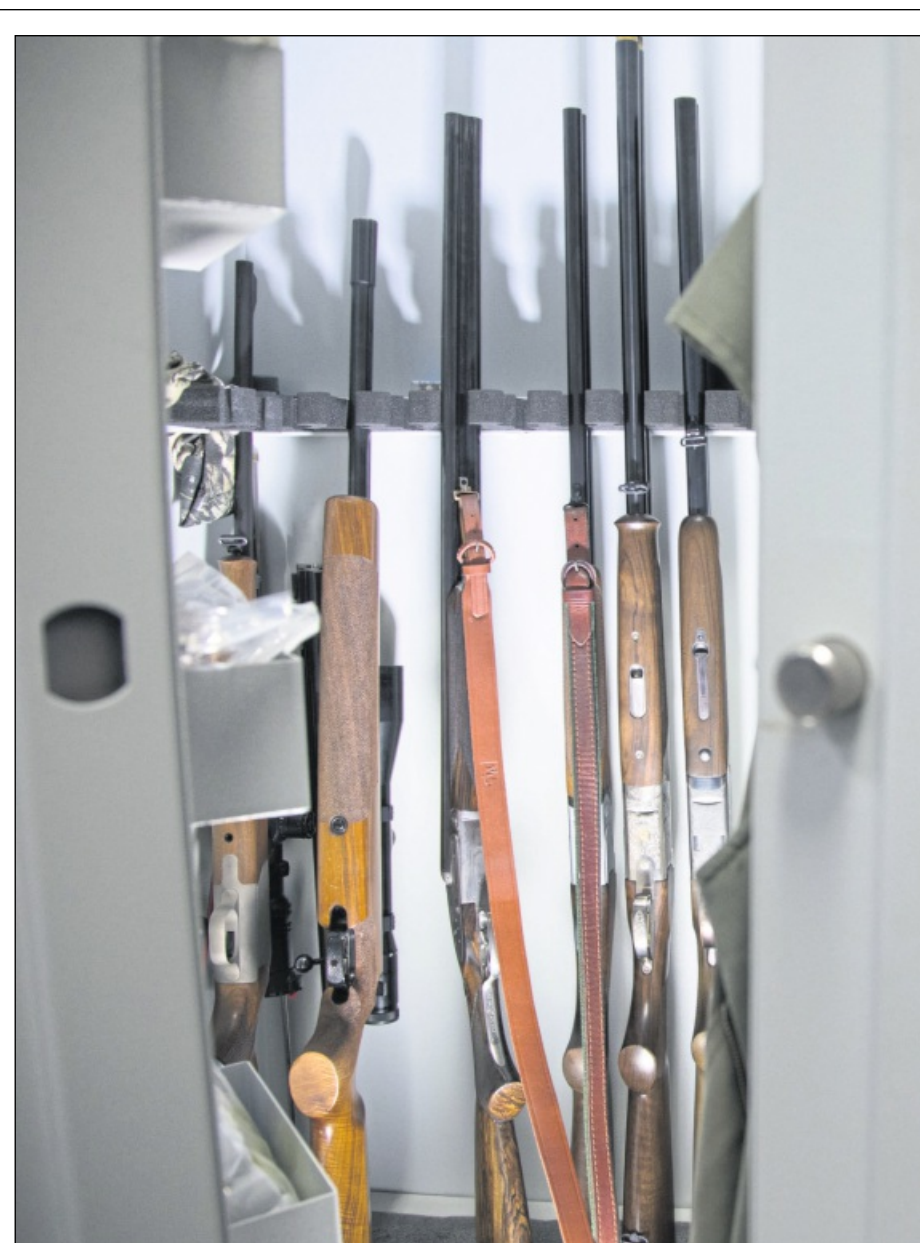
Stichwort

Nationales Waffenregister

Zum 1. Januar 2013 hat das Bundesverwaltungsamt das Nationale Waffenregister (NWR) in Betrieb genommen. Darüber werden in Deutschland alle wesentlichen Informationen zu erlaubnispflichtigen Schusswaffen in privatem Besitz bereitgestellt und stehen für behördenübergreifende Prozesse und Abfragen zur Verfügung.

Im NWR werden die relevanten Daten der rund 550 lokalen Waffenbehörden gespeichert. Dazu gehören Angaben zu der Person wie Name und Anschrift und dem Waffenmodell. Im Juni 2016 haben Bund und Länder beschlossen, das NWR auszubauen. Das Ziel ist es, den kompletten Zyklus einer Waffe zu erfassen – von der Herstellung über die Besitzer bis hin zur Vernichtung.

Im NWR werden die relevanten Daten der rund 550 lokalen Waffenbehörden gespeichert. Dazu gehören Angaben zu der Person wie Name und Anschrift und dem Waffenmodell. Im Juni 2016 haben Bund und Länder beschlossen, das NWR auszubauen. Das Ziel ist es, den kompletten Zyklus einer Waffe zu erfassen – von der Herstellung über die Besitzer bis hin zur Vernichtung.



SPEZIELLE KRITERIEN: Langwaffen dürfen nur in einem Stahlschrank aufbewahrt werden, wenn dieser eine besondere Sicherheitsstufe aufweist. Foto: Gentsch

Korrekte Aufbewahrung

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg hat zur Unterstützung der Mitarbeiter der Waffenbehörden Empfehlungen zur „sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition sowie zur Bewertung von Waffenschränken“ erstellt. So darf etwa Munition in einem unklassifizierten Stahlschrank aufbewahrt werden, für Kurz- und Langwaffen sind hingegen Schränke in einem spezifischen Sicherheitsstufe erforderlich. Zudem ist es erlaubt, einen Waffenraum zu errichten, der aber ebenfalls besonderen Anforderungen genügen muss. Dazu gehört etwa eine bestimmte Dicke der Mauer. Auch wird ein Schloss mit einer Zahlenkombination empfohlen, um das Problem der sicheren Aufbewahrung des Schlüssels zu umgehen. Wenn unklar ist, ob ein Aufbewahrungsort den Vorschriften entspricht, kann die Polizei hinzugezogen werden.

Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der Anzahl der Waffen kann auch die zusätzliche Installation einer Einbruchmeldeanlage erforderlich sein. Neben einem lokalen Alarm muss zudem ein zertifizierter Wach- oder Sicherheitsdienst informiert werden. Laut Allgemeiner Waffengesetz-Verordnung dürfen in einem nicht durchgehend bewohnten Gebäude – wie einer Jagdhütte – nur bis zu drei Langwaffen aufbewahrt werden. Auf Antrag eines Betreibers etwa einer Schießstätte kann die zuständige Behörde Abweichungen von gewissen Anforderungen dieser Verordnung zulassen. Dafür ist allerdings ein geeignetes Aufbewahrungskonzept notwendig, und es muss das Ausmaß der Gefahr berücksichtigt werden, das von den Waffen ausgeht.